

## Satzung

### „Katholische Jugendwerke im Rhein-Kreis Neuss e.V.“

#### **§ 1 NAME/SITZ/GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Jugendwerke im Rhein-Kreis Neuss e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuss.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Verein wirkt mit an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages, Kinder und Jugendlichen zukunftsorientierte Lebensperspektiven aufzuzeigen und sie bei der Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen. Er handelt damit dem Grundauftrag kirchlicher Jugendarbeit entsprechend.
- (2) Durch seine Arbeit will der Verein junge Menschen befähigen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln, die in der Lage sind, Familie, Staat und Gesellschaft als Chance und Herausforderung für ihre Entfaltung zu nutzen, sich solidarisch zu verhalten und am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben verantwortlich mitzuwirken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll besonders die Arbeit der Katholischen Jugendagentur Düsseldorf als Gesellschafter gewährleisten, Jugendpastoral im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss und die Arbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Rhein-Kreis Neuss unterstützen und fördern.
- (4) Er wird sowohl unmittelbar selbst als auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig. Der Verein erfüllt die in Absatz 1 genannten Zwecke auch durch Mittelbewirtschaftung und Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Der Verein arbeitet insoweit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen aus dem Bereich der Katholischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere mit den in Absatz 3 genannten Trägern sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zusammen, und stellt Sachmittel und Zuwendungen für die steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder sind die als Mitglieder aufgenommenen natürlichen Personen, die durch ihre Mitarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Von Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Geborene Mitglieder des Vereins sind:
  - a) zwei vom BDKJ Rhein-Erft bestimmte Personen,
  - b) zwei vom BDKJ Neuss bestimmte Personen.
  - c) eine vom Kreiskatholikenrat Rhein-Kreis Neuss benannte Person
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Vereins und der Katholischen Jugendagentur können nicht Mitglieder sein.
- (4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlich gestellten Antrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich. Bereits für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwider handelt. Es entscheidet der Vorstand vorläufig, endgültig die Mitgliederversammlung mit jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied ist zum Ausschlussantrag zu hören. Der Vorstand kann anordnen, dass die Rechte eines ausgeschlossenen Mitglieds bis zur Entscheidung ruhen.
- (7) Ein Mitglied, das an drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### **§ 5 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei, min. einem/ r Beisitzern/-innen. Der Vorstand leitet satzungsgemäß und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung den Verein, führt die Geschäfte und nimmt die Vertretung in der Gesellschafterversammlung der Katholischen Jugendagentur Düsseldorf wahr.

- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden des Vereins oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder gewählt.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder werden jeweils bis zu zwei Vertreter vom BDKJ Neuss sowie vom BDKJ Rhein-Erft vorgeschlagen. Sollte ein oder mehrere BDKJ keine Wahlvorschläge machen, so ist die Mitgliederversammlung frei, aus ihrer Mitte zu wählen. Sollte die Mitgliederversammlung einer Wahlempfehlung eines oder mehrerer BDKJ nicht folgen, so bleibt die Vorstandsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
- (5) Der Vorstand kann zur Sicherstellung der fachlichen Unterstützung oder örtlichen Einbindung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Soweit einzelne Vorstandsmitglieder besonders zeit- und arbeitsaufwändige Aufgaben übernommen haben, kann ihnen für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Über die Zahlung und Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand in dem von der Mitgliederversammlung gesetzten Rahmen.

## **§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit mit Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (5) Soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Wahl des Vorstandes. Und anschließend aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlussfassung über die Aufstellung des Jahreshaushaltes und über die Jahresrechnung.
- (3) Bestellung von zwei Kassenprüfern auf je zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören und jährlich der Mitgliederversammlung berichten. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung.
- (5) Entgegennahme des Berichtes der benannten Mitglieder des Aufsichtsrates der Katholische Jugendagentur Düsseldorf GmbH.
- (6) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Entscheidung über Einsprüche und Berufungen.
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (9) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat und das (regionale) Kuratorium der Katholischen Jugendagentur Düsseldorf.

## **§ 8 ALLGEMEINE REGELN FÜR VEREINSÄMTER**

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind gegenüber den Mitgliedern auf Verlangen rechenschaftspflichtig. Soweit sie von einem Gremium des Vereins für ihr Amt bestellt worden sind, kann dieses Gremium jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen die Abberufung beschließen.
- (2) Die Nichtbeachtung einer Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sämtliche Einzuladenden ausdrücklich auf die Einhaltung der Frist verzichten.

## **§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen, in der Tagesordnung enthalten und mit der Einladung verschickt worden sein.

## **§ 10 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Antrag muss schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen und in der Tagesordnung enthalten sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln mit der Bestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss verwendet werden darf.

## **§ 11 SONSTIGE VORSCHRIFTEN**

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechts der Aufsicht des Erzbischofs von Köln (cc 305,323,325, 1301 CiC).
- (2) Satzungsänderungen sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats von Köln
- (3) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222ff, in der Fassung vom 02.08.2011, Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241ff) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen an neue Gesellschafter und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastung des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln
- (5) Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (6) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister, frühestens jedoch ab 01.08.2013 in Kraft.

Neuss, den 23. Mai 2013



Ralph Baumgarten, 1. Vorsitzender